

SATZUNG

zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabdenkmälern

Beschlossen:	23.05.1970
Bekannt gemacht:	07./09.07.1970
in Kraft getreten:	17.07.1970

Satzung zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabdenkmälern

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1	2
§ 2	4

Satzung zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabdenkmälern

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GVBl. NW Seite 656) und des § 27 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 25.5.1970 wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Sankt Augustin vom 23.5.1970 nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Richtlinien des Deutschen Handwerksinstituts sind Bestandteil dieser Satzung

1. Fundament:

Die Fundamentsohle muss grundsätzlich frostfrei liegen, d.h., mindestens 50 cm tief. Die Gründung soll auf gewachsenem Boden erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, muss das Fundament eine Mindestbreite von 30 - 40 cm aufweisen, damit die Bodenpressungen gering bleiben und keine Absenkung des Fundaments erfolgt. Wo das Denkmal im Bereich des bei Bestattung aufgelockerten Bodens fundiert werden muss und ein entsprechender seitlicher Überstand nicht möglich ist, soll das Fundament bis auf die Grabsohle gehen. Es ist sicherzustellen, dass alle Fundamentteile, gleich welcher Art, nicht in die Bestattungsflächen hineinragen.

Bei gemauerten Fundamenten muss als oberer Abschluss eine Betonplatte aufbetoniert werden, um einen ausreichenden Halt der Dübel zu gewährleisten.

Die Oberfläche des Fundaments ist aufzurauen, um eine bessere Haftung des Versetzmörtels zu erzielen. Die erforderlichen Dübellöcher müssen einen Querschnitt von mindestens 5 x 5 cm besitzen.

2. Beschaffenheit des Grabsteines:

Die Standfuge des Denkmals, sowie die obere und die untere Lagerfuge evtl. Sockelteil sind grundsätzlich aufzurauen (stocken, spitzen). Gesägte Fugen sind, da sie keine Gewähr für eine ausreichende Haftung des Versetzmörtels bieten, nicht zugelassen. Die Dübellöcher sollen 25 mm Ø besitzen und müssen mindestens 6,5 beziehungsweise 8,5 cm tief sein.

Die Dübel müssen zuerst in die Standfuge des Denkmals eingesetzt werden. Dies hat so rechtzeitig vor dem Versetzen zu geschehen, dass das verwendete Bindemittel abgebunden und eine ausreichende Härte erlangt hat.

Satzung zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabdenkmälern

3. Verdübelung:

Die Dübel müssen grundsätzlich aus rostfreiem Material bestehen. Neben nichtrostendem Stahl sind verzinkter Betonrippenstahl und Bronzedübel mit entsprechenden Einkerbungen zugelassen. Der Querschnitt bzw. Durchmesser des Dübelmaterials muss mindestens 12 mm betragen.

Für die Stärke und die Anzahl der Dübel sowie für deren Einbindetiefe ist die Breite (Dicke) und die Höhe des Steine maßgebend. Aus der nachstehenden Tabelle sind die jeweils zutreffenden Angaben zu entnehmen.

Höhe des Denkmals	Anzahl der Dübel und deren Einbindetiefe bei einer Dicke des Denkmals von		
	mehr als 20 cm	15 bis 20 cm	12 bis 14 cm
80 bis 100	1 Stück, t = 6 cm	2 Stück, t = 6 cm	2 Stück, t = 8 cm
101 bis 120	1 Stück, t = 6 cm	2 Stück, t = 8 cm	2 Stück, t = 8 cm
121 bis 130	1 Stück, t = 6 cm	2 Stück, t = 8 cm	nicht ausführen

Die in der vorstehenden Tabelle mit "t" angegebene jeweilige Einbindetiefe in die zu verdübelnden Teile bedingt eine Dübellänge von 12 bzw. 16 cm.

Wo 2 Dübel vorgeschrieben sind, kann auch ein Dübel mit der doppelten Einbindetiefe verwendet werden. Bei Denkmälern mit Sockel ist beim Gebrauch der vorstehenden Tabelle für die Verdübelung des Sockels auf dem Fundament die Sockelbreite zugrunde zu legen. Als Höhe des Denkmals gilt in diesem Falle die Gesamthöhe von Sockel und Oberteil. Beträgt die Steinstärke des Denkmals mehr als ein Drittel der Höhe, so ist ein Verdübeln nicht notwendig. Ein Mörtelbett gemäß Ziff. 4 ist jedoch in jedem Fall erforderlich.

4. Mörtelbett:

Grundsätzlich wird die Verwendung eines Trasszementmörtels aus einem Teil Trasszement und 3 Teilen scharfem Sand verlangt.

Das Mörtelbett muss die gesamte Lagerfuge satt ausfüllen. In den Dübellöchern des Fundamentes ist der Mörtel dünnflüssig zu halten, dass er auch nach kleinen Verkantungen der Dübel beim Absenken des Denkmals, diese sofort wieder satt umhüllt.

Als Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit ist eine abgeschrägte Um-mantelung der Lagerfuge mit Trasszementmörtel herzustellen.

Satzung zur Gewährleistung der Standsicherheit von Grabdenkmälern

5. Dübelung von Denkmälern, die wieder abgebaut werden sollen:

Um das Abbauen eines Denkmals bei einer Nachbestattung oder Vornahme von Zweitbeschriftungen auf dem Werkplatz zu ermöglichen, sind folgende Auflagen zu beachten:

In die Standfuge des Denkmals (Oberteil) sind zwei Dübellöcher von 25 mm Ø mit 8,5 cm Tiefe zu bohren. In diese sind zwei Dübel aus rostfreiem Rundstahl von 20 mm Ø und 16 cm Länge (8 cm Einbindetiefe) mit dauerplastischem Kitt o.ä. einzusetzen.

Die Löcher im Sockel müssen einen so großen Durchmesser haben, dass sie satt mit Zementmörtel gefüllt werden können, und nach dem Absenken des Oberteils Korrekturen durch seitliches Verschieben ermöglichen. Die Lagerfuge ist wie üblich zu vermörteln

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.